**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

**Heft:** 38

Rubrik: Verschiedenes

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fisten ober Wiederverkäufer ihre Marke auf den Waaren anbringen lassen, und daß die Benennung der Maare durchaus der Qualität angemessen sein soll, so daß ses 3. B. unmöglich gemacht wird, "Bessemerstahls" oder "Gußstahls zweiter Qualität" (Sägen und Werkzeuge) als "feinste Gußstahls zu verkaufen, wie es leider vielsach geschieht, worunter das reelle Geschäft sehr zu leiden hat.

Die Firma J. D. Dominicus u. Söhne in Kemscheib hat z. B. die Borbereitungen zur Maßnahme getroffen, sämmtlichen von ihr verfertigten und vertriebenen Stahlwerfzeugen, insonderheit Sägen, denjenigen Kohlenstoffgehalt aufzustempeln, für den sie garantirt; es dürfte im besonderen Interesse der Werfzeugverbraucher liegen, von jedem Werfzeuglieferanten dasselbe zu verlangen, da dadurch die Gewähr dafür geboten ist, daß die erste Grundbedingung für ein gutes Werfzeug, nämlich die Verfertigung aus gutem, dauerud schnittfähigem und brauchbarem Material, erfüllt ist.

Jedem Käufer von Werkzeugen ift es durch Anwendung dieser Maßnahme, welche die belgischen Staatsbahnen bei Bergebung ihrer Feilenordres bereits seit längerer Zeit inneshalten, in die Hand gegeben, sich von seinem Werkzeuglieseranten mit wirklich guter Waare bedienen zu lassen, und es wäre wünschenswerth, wenn sie einen recht ausgiebigen Gesbrauch davon machten.

# Berichiedenes.

Schweizerisches Patentwesen. Da die bis jett eingelangten Patentgesuche die vorgesehene Anzahl ganz bedeutend übersteigen, so sieht sich das eidg. Amt für geistiges Eigenthum hienit zu der Wittheilung veranlaßt, daß in der Prüfung der einzelnen Gesuche eine gewisse Verzögerung hat eintreten müssen.

Da inbessen das Verzeichniß der eingeschriebenen Patente (Patentliste) alle 14 Tage im "Schweizerischen Handelssamtsblatt" erscheint, so erhalten diejenigen Personen, welche in Sachen interessirt sind, auf diese Weise von den Arbeiten des Amtes Kenntniß bis zu dem Zeitpunkte, von welchem an ein regelmäßiger Geschäftsgang möglich ist.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß das Aftenstück (Patent), welches amtlich feststellt, daß alle vorgeschriebenen Formalicäten erfüllt sind, gemäß Art. 15, Absat 3, der Bollziehungsverordnung erst dann ausgeliefert werden kann, nachdem die Beröffentlichung der schriftlichen Darlegung der Ersindung (Patentschrift) stattgefunden und daß letzteres aus Gründen technischer Natur jeweilen geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

— Ausführung der Originalzeichnungen. Das eidg. Amt für geistiges Eigenthum macht barüber Folgendes bekannt:

Art. 8 der Vollziehungsverordnug schreibt bezüglich der Ausführung der Originalzeichnungen u. A. vor:

"Alle Linien muffen mit ganz schwarzer Tusche ausges zogen werden."

Diese Bestimmung gilt auch für die Ueberweisungsbuch= staben und die schriftlichen Angaben in den drei Eden.

Ferner wird im gleichen Abschnitt des Art. 8 verlangt: "Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke."

Dennach müssen alle Linien scharf und voll — nicht faserig — ausgezogen werben. Allzufeine Linien sind zu vermeiben.

Ueber= und Umbrucke find nicht zulässig.

Die Vorschriften des Art. 8 find überhaupt genau einzuhalten, weil nur denselben entsprechend ausgeführte Zeichnungen ohne Schwierigkeiten photographirt, auf Zink über-

tragen werben können. Nichtbeachtung der Borschriften wird Rückweisung der Zeichnungen zur Folge haben.

Bei Angabe der Angahl der Zeichnungsblätter in der Ede rechts oben ift auf die Regel zu achten, daß die Paufen nicht besonders zählen; es ist nur die Angahl der Originalszeichnungen maßgebend.

Bürgenstockbahn. In Ergänzung bes bezüglichen Artifels in Nr. 34 b. Bl. wollen wir noch diejenigen Firmen nennen, welche die mechanischen Installationen zu dieser Bahn geliefert und damit ihren redlichen Antheil zur gelungenen Bösung dieser mit bedeutenden technischen Schwierigkeiten verdundenen Aufgabe beigetragen haben. Die Anlage der Bahn wurde nach dem System des im Bau von Bergdahnen hervorragenden Ingenieurs Koman Abt in Luzern auszgführt, während die Turdinenanlage von 150 Pferdekräften in Buochs, die interessante Getriedsanlage bei der Station Bürgenstock, sowie der ganze eiserne Mechanismus zu den Bersonenwagen in wohlgelungener Ausführung aus der Masschinenfabrik von Theodor Bell u. Sie. in Kriens dei Luzern stammen. Die Dhnamomaschinen zur Uebertragung der Kraft auf elektrischem Wege lieferte das Haus Saus Euenod Sauter u. Sie. in Genf.

Durch die gelungene Ausführung der Bürgenstockbahn veranlaßt, haben die Herren Bucher u. Durrer in Kägis-wyl als Bauunternehmer der Drahtseilbahn auf den San Salvatore bei Lugano mit der Firma Theodor Bell u. Cie. in Kriens bereits wieder einen Lieferungs-Bertrag für die sämmtlichen maschinellen Sinrichtungen für die letztbenannte Bergbahn abgeschlossen.

Technikum Winterthur. Als seiner Zeit in Winterthur das Technikum gegründet wurde, da nahm man an, daß im gunstigsten Falle die Schulerzahl die Höhe von 200 er= reichen werbe. Diese Erwartungen sind inzwischen weit über= troffen worden, indem heute die Zahl der Schüler nahezu 300 beträgt. Wenn diese Erscheinung an sich auch in hohem Grabe erfreulich ift, so hat dieselbe auf ber andern Seite manche Schwierigkeiten und Uebelftande im Befolge, wie Ueberbürdung der Lehrer, Platmangel 2c. Das Technikums= Gebäude ift Eigenthum der Stadt Winterthur, welcher auch beffen Unterhalt zur Laft fällt. Da aber die Anftalt immer höhere Anforderungen stellt, welchen die Stadt auf die Dauer nur mit großen Opfern gerecht werden könnte, fo fpricht man heute davon, daß das Berhältniß zwischen Staat und Stadt neu geregelt werden foll, d. h. daß der Staat als Besitzer der Anftalt auch das Gebäude übernimmt.

† 3. 3. Reinhardt. In Chur ftarb der Malermeister 3. 3. Reinhardt, einer der rührigsten und strebsamsten Gewerbetreibenden Churs, der anläßlich der Zürcher Landessausstellung durch ausgestellte Holz-Imitationen verdiente Ansertennung gefunden hat.

## Bereinswesen.

Der Schreinermeisterverein der Stadt St. Gallen hat einen Tarif für Bauarbeiten und Möbel aufgestellt und einsstimmig angenommen, in dem Sinne, daß derselbe eine Richtschnur für Alle bilde, insbesondere für junge Meister, die sich etabliren und noch wenig Erfahrung im Berechnen haben, daher die Ansäte oft zu nieder stellen, sich selbst dadurch ruiniren und andern das Geschäft verstümpeln. Kleine Abweichungen von diesem Tarise dürsen zwar stattsinden, wenn besondere Berhältnisse vorliegen, die dieselben zur absoluten Nothwendigkeit machen. Da dieser Taris gewiß auch für die Schreinermeister, Architekten und Baumeister der übrigen Schweiz von Interesse ist, wollen wir ihn in dieser und den nächsten Rummern stückweise publiziren.